

Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Die Mitglieder der bisherigen Sportabteilung des Vereins „SV Falkenfels“ gründen einen Verein, der im Vereinsregister eingetragen werden soll.

Der Verein führt den Namen „SV Falkenfels“ und hat seinen Sitz in Falkenfels.

2. Der Verein will Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Verbandes im Bayerischen Landessportverband (BLSV) werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AQ 1977, um die Allgemeinheit insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports selbstlos zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle Mitglieder der bisherigen Sportabteilung des Vereins SV-Falkenfels welche seit ihrer Gründung eine selbständige Stellung im Verein einnahm.
2. Künftig werden Mitglieder durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vereinsausschuß Aufnahmeanträge ablehnen.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mindestens vier Wochen vorher zu erklären, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsausschuß, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§4

Beiträge

1. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bis zu einer Neufestsetzung gelten die Beiträge der bisherigen Sportabteilung des Vereins SV Falkenfels.

§5

Spiel- und Platzordnung

1. In der Spiel— und Platzordnung sollen der Spielbetrieb, die Platzordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen geregelt werden.
2. Zunächst gilt die Spiel- und Platzordnung der bisherigen Sportabteilung des Vereins SV Falkenfels weiter. Diese kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vereinsausschuß abgeändert werden.

§6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendworts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsausschuß,
3. der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Medien einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuß dies beschließen
 - b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangt.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Sportwarts, des Jugendwarts, des Anlagenwarts und des Kassenwarts,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands und der übrigen Ausschussmitglieder,
 - e) Wahlen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl des anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§9

Vereinsausschuß

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.
2. Dem Vereinsausschuß gehören normalerweise an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Sportwart,
 - d) der Jugendwart,
 - e) der Anlagenwart,
 - f) der Kassenwart,
 - g) der Schriftführer.

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.

Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuß Ersatzmitglieder bestellen.

3. Der Vereinsausschuß leitet den Verein.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschußmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich.

Der Vereinsausschuß ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsauschuß.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Sportwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

d) Jugendwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

e) Anlagenwart

Er ist zuständig für die Herrichtung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.

f) Kassenwart

Er erledigt die Kassengeschäfte.

g) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Ausschuß ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§10

Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

§11

Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hatoder
 - b) Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Falkenfels mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

„Die Satzung wurde beschlossen am 25.01.2020

Anmerkung: Diese Satzung ist sowohl notariell wie auch vom Finanzamt überprüft.



1.Vorstand SV Falkenfels